

Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) vom 11.02.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Remscheid am 07.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Allgemeines
 § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss- und Benutzungsrecht

- § 3 Anschlussrecht
 § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
 § 5 Benutzungsrecht
 § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
 § 7 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

Veröffentlicht im Amtsblatt am
 Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom
 in Kraft getreten am

13.02.2019
 24.05.2019
 01.07.2019

6.43

III. Anschluss- und Benutzungszwang

- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

IV. Genehmigungsverfahren

- § 10 Antrag und Genehmigung

V. Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Überprüfung der Grundstücksanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von Anschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 13 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Durchführung der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 16 Abwasseruntersuchungen

VI. Schlussvorschriften

- § 17 Auskunft- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
- § 18 Haftung
- § 19 Berechtigte und Verpflichtete
- § 20 Gebühren
- § 21 Verwaltungshelfer
- § 22 Bereitstellung von DIN und EN Normen
- § 23 Ausnahmen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt nach § 46 Abs. 1 LWG NRW umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Klärung der Abwässer und Behandlung der Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt durch den Wupperverband.
- (2) Die Stadt stellt zu diesen Zwecken die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben und Gewässer, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) hergestellt oder unterhalten werden, wenn die Stadt sich ihrer zur Durchführung der Abwasserbeseitigung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

6.43

5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Anschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Grundstücksentwässerungsanlagen.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur privaten Grundstücksgrenze.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen hinter der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerung ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe und ggf. vorhandener Absperreinrichtung) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung (z. B. Abscheider), Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage).
9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung.

10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage verhindern.
11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer.

II. Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (3) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

6.43

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss bei einem kanalgebundenen Anschluss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Kanalisationsanlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigen oder
 4. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 5. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder

6. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
7. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen, Verstopfungen oder Verklebungen in der Kanalisation führen können, wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehrlicht, Sand, Glas, Kunststoff, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Treber und Hefe,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Anlage eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten,
8. nicht desinfizierte oder vorbehandelte Abwässer und Stoffe aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern, medizinischen Instituten oder ähnlichen Einrichtungen sowie aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen, sowie nicht desinfizierte oder vorbehandelte Abwässer und Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird
9. flüssige Stoffe aus Tierhaltung wie Gülle und Jauche, sowie tierische Fäkalien
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser,
12. Blut aus Schlachtungen, Molke
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
15. Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer

6.43

16. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
17. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist
18. spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, wie z. B. Natriumsulfid oder Eisen II-sulfat
19. Problemstoffe und -chemikalien enthaltende Flüssigkeiten, z. B. solche mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Farbverdünner), Beizmitteln.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden.

Bei Kleinkläranlagen ist bezüglich der einzuleitenden Stoffe besonders die DIN 4261 zu beachten.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, ist nicht zulässig.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder Absperrvorrichtungen eingebaut oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Grundstückseigentümer entsorgt werden.

Die mit der Reinigung von Gebäudefassaden verbundene Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Reinigung ist lediglich anzuzeigen, wenn die Fläche nicht mehr als 150 m² beträgt und ohne Reinigungszusätze nur mit Wasser erfolgt. Für die Genehmigung sowie die Anzeige sind die entsprechenden Vordrucke der Stadt zu verwenden.

- (5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (7) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 7 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

III. Anschluss- und Benutzungszwang

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer/ Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. den zu entsorgenden Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt zu überlassen (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

6.43

- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (6) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus sonstigen besonderen Gründen erforderlich ist.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 10 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang richtet sich nach § 49 Abs. 4 bis 6 LWG NRW.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung von Abwasser um Abwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

IV. Genehmigungsverfahren

§ 10 Antrag und Genehmigung

- (1) Die Herstellung oder die Änderung eines neuen oder bestehenden Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage, einer abflusslosen Sammelgrube und einer Kleinkläranlage bedürfen der Genehmigung der Stadt.
- (2) Für die Genehmigung nach Abs. 1 ist der Stadt ein Antrag in zweifacher Ausfertigung mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - a) Lageplan mit Eintragung des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitung (Grundstücksanschlussleitung, Hausanschlussleitung auf dem Grundstück), sowie die entsprechenden Angaben über NN-Höhen, Durchmesser und Gefälle.
 - b) Grundriss des untersten Geschosses
 - c) Schnitt des Gebäudes mit NN-Höhe
 - d) Art, Zusammensetzung und Menge des Abwassers bei gewerblichen Vorhaben
 - e) Kennzeichnung der angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen und Angabe von deren Größe in m².

Der Antrag auf Herstellung ist vom Grundstückseigentümer oder einem von ihm Beauftragten bei der Stadt zu stellen.

Die Prüfung der Möglichkeit der baulichen Umsetzung, insbesondere in Bezug auf die Lage kreuzender Versorgungsleitungen, obliegt dem Antragsteller. Er übernimmt insoweit die Gewähr für die technische Durchführbarkeit der beantragten Anschlussleitung. Kosten für Suchschlitze und eventuell erforderliche nachträgliche Änderungen trägt der Anschlussnehmer.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei gewerblichen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse oder sonstige Nachweise zu verlangen.
- (4) Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit, von dem vorgelegten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort der Stadt anzuzeigen; diese Arbeiten dürfen erst nach deren Zustimmung ausgeführt werden.
- (5) Werden prüfungsfähige Unterlagen nicht vorgelegt, so kann die Stadt die Grundstücksanschlussleitungen in der ihr zweckmäßig erscheinenden Weise herstellen lassen.
- (6) Bei Sammelgruben beträgt das Mindestvolumen pro Einwohner 5 m³, wobei das Gesamtvolumen der Sammelgruben 10 m³ nicht unterschreiten darf. Anzusetzen sind bei der Ermittlung des Gesamtvolumens die maximal möglichen angeschlossenen Einwohner pro Grundstück.

V. Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Überprüfung der Grundstücksanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von Anschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Abs. 4. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 10 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

6.43

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes verpflichtet. Sofern aufgrund der baulichen Beschaffenheit des Grundstücks der Einbau eines Einsteigeschachtes nicht möglich ist, kann die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers den Einbau einer geeigneten Inspektionsöffnung gestatten. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung, insbesondere Reparatur, Reinigung und Inspektion der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitung (Grundstücksanschluss- und Hausanschlussleitung) führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Bei Maßnahmen an der Grundstücksanschlussleitung sind die Arbeiten durch ein von der Stadt anerkanntes Fachunternehmen ausführen zu lassen.

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung, insbesondere Reparatur, Reinigung und Inspektion der Grundstücksanschlussleitung führt jedoch die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer gegen Kostenersatz nach § 10 KAG NRW durch, wenn sie im Rahmen von städtischen Baumaßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage tätig wird.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt mit Inbetriebnahme der Druckpumpe vorzulegen.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der

Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen. Soll ein Grundstück entwässert werden, für das eine Durchleitung über fremde Grundstücke erforderlich ist, so ist die Durchleitung mittels Eintragung einer Baulast und einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine leitungsmäßige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Sofern eine Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage es erforderlich macht, hat der Grundstückseigentümer seine Anlagen zur Entwässerung seines Grundstückes anzupassen.
- (11) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf seine Kosten
 - a) zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Anschlussleitung einbaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt, betreibt und im ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand erhält,
 - b) an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben (Probeentnahmeschacht) und Einrichtungen zur Aufnahme von Messstellen einbaut.
- (12) Vor Inbetriebnahme der Grundstücksanschlussleitung hat eine Abnahme durch die Stadt an der offenen Baugrube zu erfolgen. Die Abnahme ist vom Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der geplanten Inbetriebnahme zu beantragen.
- (13) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes sowie bei einer sonstigen Veränderung, die eine Beibehaltung des Anschlusses nicht mehr erforderlich macht - z. B. Zerstörung des Gebäudes durch Brand - hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und für das ordnungsgemäße Verschließen oder die Beseitigung der Anschlussleitung zu sorgen. Wo die Anschlüsse zu verschließen oder zu beseitigen sind, entscheidet die Stadt.

Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Hausanschlussleitung geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Sollten zum ordnungsgemäßen Verschließen Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich sein, werden diese auf Kosten des Grundstückseigentümers durch die Stadt durchgeführt.

6.43

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe, der Absperreinrichtung und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt mit Inbetriebnahme der Druckpumpe vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht und die Absperreinrichtung müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes und der Absperreinrichtung ist unzulässig.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung, insbesondere Reparatur, Reinigung und Inspektion der Grundstücksanschlussleitung einschließlich der Absperreinrichtung an der öffentlichen Sammelleitung führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer gegen Kostenersatz nach § 10 KAG NRW durch.

§ 13 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 14 Durchführung der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf. Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit der Kleinkläranlagen:
- a) Kleinkläranlagen, die dem baulichen Stand nach der gültigen DIN 4261 nicht entsprechen, werden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, entleert.
 - b) Vollbiologische Kleinkläranlagen werden bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammabfuhr ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen im Rahmen eines Wartungsvertrages sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben entsprechend dem in der Genehmigung der Anlage festgeschriebenen Intervall zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Entleerung nicht vor, erfolgt regelmäßig eine jährliche Entleerung.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig beim von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmen zu beantragen, für eine Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der insoweit geltenden DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Die Stadt kann den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen.
- (5) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entleerung.
- (6) Zum Entleerungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 13 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

6.43

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Beratung durch die Stadt erfolgen kann.

§ 16 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Probenahme erfolgt am dafür vorgesehenen Probeentnahmeschacht (siehe § 12 Abs. 11). Sofern ein Probeentnahmeschacht nicht vorhanden ist, kann die Stadt im Einzelfall eine andere Entnahmestelle - soweit möglich unter Anhörung des Anschlussnehmers - bestimmen.
- (3) Je nach Abwasseranfall oder Schädlichkeit der Abwasserinhaltsstoffe können Proben durchgeführt werden, wobei der Umfang der Untersuchung alle Parameter der Abwasserverordnung sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung umfassen kann.
- (4) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

VI. Schlussvorschriften

§ 17 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitung, zu erteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (4) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder zu befahren, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten und Befahren von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer für bestehende Abwasseranlagen die Vorlage von Planunterlagen zu fordern, die die Angaben gemäß § 10 enthalten, wenn keine oder unvollständige Planunterlagen vorliegen, die die gesamten privaten Abwasseranlagen darstellen.
- (6) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 18 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung insbesondere der haustechnischen Abwasseranlagen, der Anschlussleitung und der Grundstücksentwässerungsanlagen und ihrer Zuwegung oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. Sie haften für jeden Schaden und/ oder Mehraufwand, der durch eine nicht rechtzeitig vorgenommene Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Vorbehandlungsanlagen entsteht.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung durch seine Einleitungen eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§§ 4 und 9 AbwAG) verursacht, hat der Stadt diesen Schaden zu ersetzen oder den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

6.43

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Gebühren nach der Entwässerungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.
- (3) Für die Abwasseruntersuchungen (§ 16) werden Gebühren nach der Entwässerungsgebührensatzung erhoben.

§ 21 Verwaltungshelfer

Zur Durchführung der Abwasserbeseitigung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 22 Bereitstellung von DIN und EN Normen

Der Inhalt aller in dieser Satzung aufgeführten DIN - und EN - Normen kann jederzeit zu den Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung im Gebäude der Technischen Betriebe Remscheid, Nordstraße 48, eingesehen werden.

§ 23 Ausnahmen

Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen und widerrufliche und befristete Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 6 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 4. § 8 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet bzw. der Stadt die zu entsorgenden Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen nicht überlässt,
 5. § 8 Abs. 5
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 6. § 10
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Genehmigung der Stadt herstellt oder ändert,
 7. § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 4
die Pumpenschächte, die Absperreinrichtungen, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
 8. § 12 Abs. 12
die Abnahme durch die Stadt nicht oder nicht rechtzeitig beantragt bzw. den Anschluss ohne entsprechende Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt,
 9. § 12 Abs. 13
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
 10. § 13 Abs. 1 und Abs. 3
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen entsprechend betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 11. § 14 Abs. 1 und Abs. 2
die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 12. § 14 Abs. 3
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

6.43

13. § 14 Abs. 6
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 14. § 15 Abs. 2, Satz 3
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,
 15. § 17 Abs. 4
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 17.12.1990 und die Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 17.12.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11.02.2019

gez.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

6.43

Anlage 1

Folgende **Grenzwerte** sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 einzuhalten:

Probenarten:	Stichproben, Mischproben, qualifizierte Stichproben gem. § 2 Nr. 1 - 3 AbwV
Untersuchungsmethode:	Nach den DIN-Normen des Deutschen Einheitsverfahrens zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen
Probennahmeort:	Probeentnahmeschacht bzw. eine andere von der Stadt bestimmte Entnahmestelle (siehe § 16 Abwasseruntersuchungen)

	Parameter/Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert
1	Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur	35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
1.3	Absetzbare Stoffe nach ½ h Absetzzeit soweit nicht durch § 6 Abs. 2 ausgeschlossen	10 ml/l
2	Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
2.1	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300 mg/l
2.2	Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
2.3	Organische halogenfreie Lösungsmittel, ganz oder teilweise mit Wasser mischbar und gem. OECD 301 biologisch leicht abbaubar	10 g/l als TOC
2.4	Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) Summenwert, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
2.5	Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
2.6	Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX),	1,0 mg/l
3	Weitere anorganische Stoffe	
3.1	Sulfat	600 mg/l
3.2	Sulfid, leicht freisetzbar	2,0 mg/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4	Cyanid, gesamt	1,0 mg/l
3.5	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 mg/l
3.6	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+ NH ₃ -N)	200 mg/l
3.7	Stickstoff gesamt	200 mg/l
3.8	Fluorid, gelöst	50,0 mg/l
3.9	Freies Chlor	0,5 mg/l
3.10	Phosphor, gesamt	50 mg/l

4	Metalle und Metalloide	
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Barium	2,0 mg/l
4.3	Blei	0,5 mg/l
4.4	Cadmium	0,2 mg/l
4.5	Chrom ges.	0,5 mg/l
4.6	Chrom VI	0,1 mg/l
4.7	Cobalt	1,0 mg/l
4.8	Kupfer	0,5 mg/l
4.9	Nickel	0,5 mg/l
4.10	Quecksilber	0,05 mg/l
4.11	Selen	1,0 mg/l
4.12	Silber	0,1 mg/l
4.13	Zink	2,0 mg/l
4.14	Zinn	2,0 mg/l
5	Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
5.1	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
5.2	DOC-Abbau in 24 Stunden	mind. 75 %
5.3	Nitrifikationshemmung	bei häufiger signifikanter Hemmung der Nitrifikation: ≤ 20 % Nitrifikationshemmung bei einem Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss
5.4	CSB/BSB ₅	< 4